

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Verlagsrepräsentantvertrages zwischen der Weltverlag Aktiengesellschaft, Georgenberg 110 A, 5431 Kuchl, Österreich vertreten durch deren Vorstand geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: WELTVERLAG AG) und dem Verlagsrepräsentanten.

(2) Die WELTVERLAG AG erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand und -abschluss des Verlagsrepräsentantvertrages / Vergütung

(1) Die WELTVERLAG AG ist ein Unternehmen, das als Verlag eigene Verlagsprodukte entwickelt, verlegt und international vertreibt. Zur Erweiterung der Produktpalette werden ebenfalls Internetportale mit fremden Verlags-Medien – und Trendprodukten jeglicher Art betrieben, die unter Einschaltung von selbständigen Verlagsrepräsentanten verkauft werden. Der Verlagsrepräsentant kann für die WELTVERLAG AG deren Produkte aus dem gesamten Verlags- und Medienbereich sowie Trendprodukte aller Art vermitteln, die zur Verfügung stehen.

(2) Für seiner Vermittlungstätigkeit erhält der unabhängige und selbständige Verlagsrepräsentant entsprechende Vermittlungsprovisionen auf Basis des jeweils gültigen Netto – Vergütungswertes in der Folge CV – Wert genannt. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Netto – Vergütungswerten und dem jeweils geltenden Karriereplan. Verlagsrepräsentanten, die ausschließlich Verlagsprodukte vermitteln werden als Marketing Scout oder Verlagsrepräsentant mit der Statusbezeichnung Level 0 bezeichnet. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Marketing Scout keine eigene Vertriebs und oder Kundenorganisation aufbaut, sondern lediglich für die Vermittlung von Erstumsätzen, eine im Karriereplan festgelegte Einmalprovision erhält. Ein Level 0 Verlagsrepräsentant erhält für den Testzeitraum die ihm laut Karriereplan zugesicherte Provision und fällt nach Ablauf dieser Testlizenz in den Status Scout, es sei denn, er nimmt die Buchung einer fortlaufenden Nutzungslizenz vor.

(3) Ferner besteht für den Verlagsrepräsentanten die Möglichkeit, neben den Verlagsprodukten auch die Marketingsoftware der WELTVERLAG AG zu vermitteln. Auch für diese Vermittlungstätigkeit erhält der aktive Vertriebspartner entsprechende Provisionen. Die Höhe der Provision richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Netto – Vergütungswerten und dem jeweils geltenden Karriereplan. Voraussetzung für den Vertrieb der Marketingsoftware ist der Erwerb einer kostenpflichtigen Lizenz, mit der der Verlagsrepräsentant zugleich ein eigenes Nutzungsrecht an der Marketingsoftware der WELTVERLAG AG nach Maßgabe des § 3 erhält. Dabei werden dem Verlagsrepräsentanten verschiedene Lizenzmodelle zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Kosten für den Erwerb der Lizenz wie auch der Höhe der Provision richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Netto – Vergütungswerten und dem jeweils geltenden Karriereplan (Marketingplan). Verlagsrepräsentanten, die zusätzlich zu den Verlagsprodukten auch die Marketingsoftware der WELTVERLAG AG zu vermitteln berechtigt sind, werden unter Berücksichtigung des Lizenzmodells als Verlagsrepräsentant Level 1 bis 4, Premium Leader oder als Premium Leader Elite oder höher bezeichnet. Gleiche Bedingungen gelten für die Karrierestufen des Platinum Leader 1 bis Platinum Leader 10. Die Erlaubnis zur Vermittlung der Weltverlag Marketingsoftware setzt

jedoch in allen Fällen den Aktivstatus als Verlagsrepräsentant 1 als Mindestanforderung voraus. Verlagsrepräsentanten mit dem Status Scout oder Verlagsrepräsentant Level 0 sind nicht berechtigt die Weltverlag Marketingsoftware zu vertreiben.

(4) Zusätzlich besteht für die Verlagsrepräsentanten der Level Premium Leader und Premium Leader Elite, die Möglichkeit, sich durch die Gewinnung weiterer Verlagsrepräsentanten in Erstlinie, mit dem Status Premium Leader oder Premium Leader Elite, zum Platinum Leader 1 bis 10, für den laut Karriereplan festgelegten Differenzbonus zu qualifizieren. Die Mindestvoraussetzung um sich als Platinum Leader 1 zu qualifizieren setzt voraus, dass sich 12 eigene gewonnene Premium Leader in Erstlinie im jeweiligen Qualifikationszeitraum im Aktivstatus befinden. Für die Qualifikation zum Platinum Leader zählen keine Premium Leader die entweder aus einem Rollup oder dem Premium Leader Leadshare stammen. Für höhere Karrierestufen gilt für die Qualifikation die entsprechende Anzahl qualifizierter eigener gewonnener Premium Leader in Erstlinie im Aktivstatus. Für die Aufrechterhaltung des Status des Platinum Leaders ist es stets erforderlich, dass die vorgenannten Voraussetzungen für die Qualifikationen des Platinum Leaders erfüllt sind. Hierzu gehört in erster Linie der eigene Aktivstatus als Premium Leader als Grundvoraussetzung. Wird eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird der Platinum Leader entsprechend zurückgestuft, kann aber die Position des Platinum Leaders zurückerlangen, wenn er die Voraussetzungen erneut erfüllt. Die weiteren Einzelheiten für die Qualifikation zum Platinum Leader wie auch die Höhe der Provision richtet sich nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Netto – Vergütungswerten und dem jeweils geltenden Karriereplan (Marketingplan).

(5) Ein Vertragsschluss ist mit juristischen Personen oder natürlichen Personen möglich, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer sind. Ein Vertragsschluss durch Verbraucher (Konsumenten) ist nicht möglich. Pro natürlicher oder juristischer Person bzw. Ehepaar/Lebensgemeinschaft wird nur ein aktiver Verlagsrepräsentantenantrag akzeptiert. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Weltverlag AG. Das Rückgaberecht einer bezahlten Nutzungslizenz und somit auch eine Rückerstattung bereits bezahlter Nutzungslizenzen, sind mit erfolgtem Geldeingang ausgeschlossen.

(6) Soweit Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(7) Der Verlagsrepräsentant ist verpflichtet, den Verlagsrepräsentantenantrag vollständig und ordnungsgemäß ausfüllen, zu unterschreiben und das Original innerhalb von 14 Tagen nach Aktivierung einer Nutzungslizenz, an die WELTVERLAG AG zu senden, wodurch ebenfalls diese Allgemeinen Verlagsrepräsentantenbedingungen als zur Kenntnis genommen akzeptiert werden. Änderungen sind der WELTVERLAG AG unverzüglich zu melden. Ohne vorliegenden unterzeichneten Originalvertrag ist die Weltverlag AG berechtigt Provisionen so lange einzubehalten, bis dieser unterzeichnete Originalvertrag vorliegt. Unabhängig von der Vorlage eines unterzeichneten Antrages durch den Verlagsrepräsentanten, gilt mit Zahlung einer Nutzungslizenz, insbesondere im Abo – Verfahren, der Vertrag zwischen der Weltverlag AG und dem Verlagsrepräsentanten als rechtsverbindlich zu den Maßgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als abgeschlossen.

(8) Die WELTVERLAG AG behält sich das Recht vor, Verlagsrepräsentantenanträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(9) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen, (5) und (6) geregelten Pflichten ist die WELTVERLAG AG ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Verlagsrepräsentantenvertrag fristlos zu kündigen und gegebenenfalls ausbezahlte Provisionen zurückzufordern. Zudem behält sich die

WELTVERLAG AG für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor.

Besonderheiten zum Karriereplan der Weltverlag AG

10.) Da die Weltverlag AG über eines der modernsten Realtime Verprovisionierungssysteme verfügt, kommt dem Aktivstatus eines Verlagsrepräsentanten eine besondere Bedeutung zu. Als Aktivstatus wird die bezahlte Nutzungslizenz für einen gewählten, vereinbarten Zeitraum bezeichnet. Kommt der Verlagsrepräsentant nicht eigenständig einer rechtzeitigen Verlängerung seiner Nutzungslizenz nach, erfolgt eine sekundengenaue Rückstufung auf den Status des Scouts mit allen aus dem Karriereplan resultierenden Konsequenzen, insbesondere der hieraus entstehenden Verluste von Provisionsansprüchen. Diese Rückstufung erfolgt insbesondere, wenn ein Software – Abo mangels Deckung deaktiviert wird oder ein Premium Leader Elite nicht rechtzeitig die Buchung einer gültigen Nutzungslizenz laut Karriereplan vornimmt. Sämtliche Gebühren, insbesondere durch Rücklastschriften, werden dem Verlagsrepräsentanten mit 30, - Euro als Verwaltungsaufwandspauschale berechnet oder dem tatsächlichen Schaden entsprechend, sofern dieser höher liegt, entweder auf einer nachfolgenden Provisionsabrechnung in Abzug gebracht oder separat in Rechnung gestellt. Kommt der Verlagsrepräsentant einer Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung nach, ist die Weltverlag AG berechtigt die laufende Nutzungslizenz bis zum Zeitpunkt der Zahlung zu deaktivieren. Hierdurch erfolgt eine zeitgleiche Rückstufung auf den Status Scout. Etwaige Provisionsverluste, die hieraus entstehen können, sind nicht der Weltverlag AG als Schadenersatz anzurechnen. Verlängert ein Scout nicht innerhalb von 60 Tagen ab Zeitpunkt der Deaktivierung seine Nutzungslizenz auf ein Mindest - Upgrade in den Status einer Verlagsrepräsentant Level 1 Nutzungslizenz, erfolgt automatisch ein Rollup, der gesamten unter ihm befindlichen Erstlinien, an den nächsten Bezugsberechtigten Verlagsrepräsentanten mit dem Mindeststatus Level 1. Hieraus entstehende Verluste aus Provisionsansprüchen und den Verlust von Erstlinien durch ein Rollup hat der Weltverlag nicht zu vertreten. Eine rückwirkender Provisionsanspruch, nachträgliche Korrekturen und etwaige Schadenersatzansprüche seitens des Verlagsrepräsentanten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

11.) Die Grundvoraussetzung um am Software – Abo – Programm teilzunehmen ist die Eröffnung eines PayPal Kontos. Hier muss der Verlagsrepräsentant die Laufzeit des gewünschten Abos durch Buchung einer gültigen Nutzungslizenz im Weltverlag Homeoffice selbständig einrichten, um den Aktivstatus seiner Nutzungslizenz und damit verbundene Provisionsansprüche zu sichern. Jedes eingerichtete Software – Abo läuft über den Zeitraum von 30 Tagen und verlängert sich jeweils um den gleichen Zeitraum, sofern dies nicht gekündigt wird. Das Software – Abo im PayPal System ist somit unbefristet einzustellen und kann zu jedem Zeitpunkt tagesaktuell gekündigt werden. Die Kündigung des Software – Abos führt zur umgehenden, zeitgleichen Rückstufung in den Status des Scouts. Kündigt ein Verlagsrepräsentant vorzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit sein Software - Abo und damit seine Nutzungslizenz, so ist eine Rückerstattung noch anteiliger Gebühren für die Nutzungslizenz ausgeschlossen. Kündigt ein Verlagsrepräsentant vorzeitig sein Software Abo, um auf eine höhere oder niedrigere Nutzungslizenz umzustellen, so ist eine Rückerstattung noch anteiliger Gebühren für die alte, bereits gezahlte Nutzungslizenz ausgeschlossen. Die Weltverlag AG ist berechtigt, die jeweiligen Gebühren, die durch das Einzugsverfahren durch PayPal oder andere Zahlungssystemanbieter entstehen bis zu einer Höhe von 3 % des Nettowertes, als Verwaltungsaufwand an den provisionsberechtigten Verlagsrepräsentanten, in den jeweiligen Provisionsabrechnungen als Gebührenauflagen in Abzug zu bringen. Bei vorzeitiger Kündigung eines Software – Abos ist die Weltverlag AG berechtigt, nach eigenem Ermessen das Vertragsverhältnis aufzulösen und den Verlagsrepräsentanten

aus dem System zu löschen. Ein hieraus entstehendes vorzeitiges Rollup gilt als vereinbart. Für die Nutzungslizenz eines Premium Leader Elite ist ausnahmslos die Zahlung per Vorkasse möglich. Stand – 5.2009. Sollte eine zukünftige Zahlung der Premium Leader Elite Lizenz per PayPal, Kreditkarte oder andere gebührenpflichtige Zahlungssysteme möglich sein, so ist die Weltverlag AG berechtigt, die hieraus entstehenden Gebühren und den entstehenden zusätzlichen Arbeitsaufwand mit 3 % vom Rechnungsbetrag der fakturierten Nutzungslizenz von der dem Bezugsberechtigten Verlagsrepräsentanten zustehenden Provision in Abzug zu bringen. Ein Abzug gilt auch von Gebühren durch andere Zahlungssysteme oder Kreditkartengebühren auf sämtlichen Portalen der Weltverlag AG als vereinbart. Wird ein Software Abo nicht rechtzeitig vor Ablauf gekündigt und es erfolgt eine Rückbuchung mangels Deckung, so verlängert sich das Software – Abo um jeweils weitere 30 – Tage, bis es ordnungsgemäß gekündigt wird. Die hierdurch anfallenden Gebühren und Kosten für die folgende Nutzungslizenz sind in jedem Fall vom ausscheidenden Verlagsrepräsentanten zu zahlen.

Premium Leader Leadshare Programm

Die Teilnahme am Premium Leader Leadshare Programm ist nur für Premium Leader und höher im Aktivstatus möglich und erfolgt freiwillig. Alle hieraus resultierenden Kontakte, werden den teilnehmenden Verlagsrepräsentanten wie im Programm beschrieben als Erstlinie zugeordnet. Die aus dem Premium Leader Leadshare Programm zugeteilten Erstlinien gelten jedoch nicht für die Qualifikation zum Platinium Leader. Neben einer variabel geltenden Grundgebühr für die Teilnahme an diesem Programm, gilt als vereinbart, dass hieraus resultierende Provisionen mit einem Mindestabzug von 50 % des CV – Wertes zur normalen Provision in Abzug gebracht werden. Durch die Teilnahme am Premium Leader Leadshare Programm kann keine Zuteilung von Interessenten, Kunden oder Geschäftspartnern garantiert werden. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Rückerstattung der Grundgebühr ist somit ausgeschlossen.

Platinium Leader Programm

Eine Qualifikation zum Platinium Leader gilt als dann bestätigt, wenn dieser mindestens zwölf oder mehr eigene geworbene Premium Leader im Aktivstatus in seiner Erstlinie hat. Durch die Realtime Verprovisionierung, insbesondere aus dem Software – Abo Programm, kann es daher vorkommen, dass Lizenzen nicht verlängert oder storniert werden. Sollte dies der Fall sein und der Status eines Platinium Leaders nicht mehr erfüllt sein, erfolgt eine Zahlung von diesem Zeitpunkt an, als Premium Leader oder dem jeweiligen eigenen Lizenzstatus entsprechend. Um wieder in den Genuss der Zahlung von Differenzprovisionen zu kommen, ist die Erstlinie, das heißt alle im Original an Sie gebundenen Premium Leader auf mindestens 12 Aktivlizenzen, laut den Maßgaben des Karriereplanes aufzufüllen. Äquivalent gilt diese Regelung ebenfalls für höhere Stufen auf dem Karriereplan. Der Titel eines Platinium Leaders wird generell nicht aberkannt, aber eine Zahlung erfolgt dann als „paid as“, der jeweiligen Qualifikation entsprechend. Für die Zahlung von Differenzprovisionen muss der Platinium Leader selbst einen eigenen Aktivstatus als Premium Leader haben.

Platinium Leader Leadshare Programm

Unabhängig von der Qualifikation für Differenzprovisionen kann ein Platinium Leader sich für das Platinium Leader Leadshare Programm qualifizieren. Generell wird mit der Qualifikation zum Platinium Leader dieses

Programm als vorläufiges und widerrufbares Privileg seitens der Weltverlag AG eingeräumt. Hierbei werden dem Platinum Leader alle Interessenten, Kunden, Level 0 Berater und Lizenzpartner bis hin zum Premium Leader aus der Tiefe der Vertriebsorganisation, für einen Zeitraum von 60 Tagen angezeigt, die keine direkte Anbindung an einen Lizenzpartner mit der Minimalvoraussetzung einer aktiven Level 1 Nutzungslizenz haben und damit ohne eine direkte Betreuung sind. Für die Betreuung und Schulung erhält der Platinum Leader 50 % der Provisionen vom CV – Wert des normalen Provisionssatzes, der in diesem Zeitraum generierten Umsätze aus Produkt – und Lizenzumsätzen.

Das Privileg zur Teilnahme am Platinum Leader Leadshare Programm hat folgende Voraussetzungen

- 1.) Der Platinum Leader verpflichtet sich ein professionelles Foto und ein entsprechendes Testimonial in Form einer aussagekräftigen Kurzvita, zur Veröffentlichung auf den Weltverlag Webseiten zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für redaktionelle Texte, das Erstellen von Interviews und Fotos übernimmt die Weltverlag AG. Gleichzeitig ist der Weltverlag berechtigt, Fotos, redaktionelle Berichte und Einkommensangaben in allen dafür in Frage kommenden internen, wie auch externen Medien für Werbezwecke zu verwenden und zu veröffentlichen. Alle Copyrights und Urheberrechte liegen und verbleiben auch bei Ausscheiden des Verlagsrepräsentanten aus dem Unternehmen bei der Weltverlag AG. Weiterhin liegt es im Ermessen der Weltverlag AG, redaktionelles oder Fotomaterial ausgeschiedener Verlagsrepräsentanten weiterhin zu Werbezwecken zu veröffentlichen oder zu löschen. Selbst wenn wichtige Gründe zur Löschung der Werbematerialien seitens der ausgeschiedenen Verlagsrepräsentanten vorliegen sollten, hat die Weltverlag AG mindestens für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Ausscheiden des Verlagsrepräsentanten, das uneingeschränkte Recht der weiteren Bild und Textverwendungen um entweder ersatzweises Material zu beschaffen oder um die verwendeten Bilder und redaktionellen Berichte aus allen Drucksachen und auf allen Webseiten zu entfernen. Auf besondere schriftliche Anforderung seitens der Weltverlag AG verpflichtet sich der Platinum Leader an Videoproduktionen, Quartals – und Jahresveranstaltungen, sowie Sonderveranstaltungen des Unternehmens teilzunehmen, sofern dies nicht freiwillig erfolgt. Übersteigen die Kosten hierzu einen Betrag von 50,- €uro, übernimmt der Weltverlag die weiteren Kosten für Unterbringung, Anreise und Verpflegung zu günstigsten Kosten.
- 2.) Der Platinum Leader Leadshare Qualifikant zeichnet sich durch eine strukturübergreifende, unterstützende Zusammenarbeit mit anderen Verlagsrepräsentanten aus, betreibt keine Abwerbung in anderen Organisationen, äußert sich niemals negativ Dritten gegenüber über das Unternehmen, sowie über andere Verlagsrepräsentanten oder andere Unternehmen.
- 3.) Der Platinum Leader Leadshare Qualifikant ist durch seine besondere Stellung insofern Vertrauens – und Geheimnisträger, dem besondere Informationen zugänglich gemacht werden und sind. Er bewahrt absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten, über alle ihm in dieser Sonderstellung zugetragenen und verfügbaren Informationen, insbesondere über die Arbeitsweisen und technischen Errungenschaften der Weltverlag AG und deren Marketingkonzept. Insofern dürfen die gewonnenen Erkenntnisse und alle aus dieser Sonderstellung heraus gewonnenen Informationen, Arbeitsmethoden, Schulungskonzepte und alle Systemkomponenten weder kopiert, nachgeahmt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Regelwerk für das Platinium Leader Leadshare Programm

Dem Platinium Leader Leadshare Qualifikanten ist es ausnahmslos gestattet innerhalb des für dieses Programm bestimmten Zeitraumes Kontakt zu den im Homeoffice angezeigten Interessenten, Kunden, Level O Beratern, Lizenzpartnern und Premium Leadern aufzunehmen, um diese ausschließlich hinsichtlich des Marketingsystems der Weltverlag AG zu beraten und zu betreuen. Der Verkauf fremder Produkte, fremder oder eigener Dienstleistungen oder das Abwerben für andere Geschäftszwecke, insbesondere aus dem Network Marketing, ist strengstens untersagt. Die externe Speicherung in allen Formen, außerhalb des Weltverlag Homeoffice, der durch den Weltverlag zur Verfügung gestellten Daten, sowie eine weitere Kontaktaufnahme nach Ablauf des Platinium Leader Leadshare Zeitraumes ist ebenfalls strengstens verboten und kann zu Schadenersatzforderungen führen. Alle Adressen von Kunden, Interessenten, Level o Beratern, Lizenzpartnern und Premium Leadern aus dem Platinium Leader Leadshare Programm stehen im Eigentum der Weltverlag Aktiengesellschaft und dürfen weder für fremde Zwecke kopiert, verkauft oder Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt werden. Bei Verstößen gegen diese Regeln und die Teilnahmebedingungen des Platinium Leader Leadshare Programms ist die Weltverlag AG berechtigt unverzüglich das Privileg zur Teilnahme am Platinium Leader Leadshare Programm zu widerrufen und gegebenenfalls Schadenersatzansprüche anzumelden. In besonders schweren Fällen aufgrund eines zerrütteten Vertrauensverhältnisses kann die Weltverlag AG ebenfalls von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, dass zur vollständigen Auflösung des Vertragsverhältnisses führen kann. In minderschweren Fällen und bei Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung seitens des Verlagsrepräsentanten, bleibt der Anspruch auf Zahlung von Differenzprovisionen aus dem Platinium Leader Programm aufrecht erhalten und wird fortgesetzt. Sämtliche in Zusammenhang mit einer zwingend erforderlichen, abzugebenden Unterlassungserklärung entstehenden Rechtskosten hat der Verlagsrepräsentant in jedem Fall der Zuwiderhandlung zu tragen. In allen Fällen von Verstößen, obliegt es der Rechtsabteilung der Weltverlag AG nach Abwägung aller Sachverhalte einer Fortsetzung zur Teilnahme am Platinium Leader Leadshare Programm zuzustimmen oder dies zu versagen.

§ 3 Marketingsoftware und Umfang des Nutzungsrechts

(1) Die Weltverlag Marketingsoftware ist ein Produkt der WELTVERLAG AG. Sie wird jedem Vertragsrepräsentanten durch die WELTVERLAG AG, den jeweiligen gültigen Gebühren für die Nutzungslizenzen entsprechend, zur Verfügung gestellt. Die Marketingsoftware enthält eine Vielzahl von Anwendungen, die es dem Vertriebspartner ermöglichen sich z.B. über Persönlichkeitsentwicklungs- und Trainingstools einerseits allgemein fortzubilden und in seiner Persönlichkeit weiterzuentwickeln und ihm andererseits verschiedene Tools und Anwendungen zur Verfügung gestellt werden, die zwar für die Ausführung seiner Tätigkeit als Verlagsrepräsentant nicht notwendig sind, ihm jedoch zusätzliche effiziente und vorteilhafte Unterstützungstools für seine Tätigkeit bereitstellen. Zudem umfasst die Software den Zugang zu der Internetplattform der WELTVERLAG AG einschließlich der Bereitstellung von Subdomains, diverser Internetshops, sowie verschiedener Anwendungen im Zusammenhang mit der Provisions- und Kundenverwaltung, die ebenfalls zur Optimierung der Tätigkeit von Verlagsrepräsentanten geeignet sind. Die

Einzelheiten der verschiedenen Anwendungen und Tools sind dem Internetangebot der WELTVERLAG AG im Weltverlag – Homeoffice zu entnehmen. Es obliegt den Pflichten des Verlagsrepräsentanten sein Homeoffice unter www.weltverlag-homeoffice.com regelmäßig zu besuchen, um sich über Neuerungen, Veränderungen und Bekanntmachungen zu informieren.

(2) Die WELTVERLAG AG ist Urheberin und Inhaberin sämtlicher Rechte an der Weltverlag Marketingsoftware. Jeder Verlagsrepräsentant erhält durch Abschluss dieses Vertrages beschränkt für die Dauer dieses Vertrages ein einfaches widerrufliches Nutzungsrecht, die Marketingsoftware für seine persönliche geistige Weiterentwicklung wie auch für seine Tätigkeit als Verlagsrepräsentant zu nutzen. Das Nutzungsrecht erlischt mit Beendigung dieses Vertrages unabhängig vom Zeitpunkt und Grund und ist nicht auf Dritte übertragbar. Der Verlagsrepräsentant ist auch nicht befugt, die Marketingsoftware ohne Zustimmung der WELTVERLAG AG zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu kopieren, zu veröffentlichen oder sonst wie zu nutzen oder zu verwerten (z.B. zu veräußern, zu vermieten, zu verleasen). Ebenfalls besteht kein Recht, die Marketingsoftware oder wesentliche wie auch unwesentliche Werkteile zu bearbeiten, zu verändern, zu dekompileieren, weiterzuentwickeln, umzugestalten oder Teile davon auf anderen Webseiten zu veröffentlichen.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die von dem Verlagsrepräsentant beabsichtigte Nutzung der Marketingsoftware dem Urheberrecht unterfällt und einer Gestattung durch die WELTVERLAG AG bedarf.

(4) Für die Nutzung der Marketingsoftware fällt außer für den Marketing Scout und den Verlagsrepräsentanten des Level 0 stets eine Nutzungsgebühr an. Diese Nutzungsgebühr ist bereits in der jeweiligen Lizenz enthalten, die der Verlagsrepräsentant für seine Tätigkeit vereinbart hat.

§ 4 Anpassung der Lizenzgebühren

Die WELTVERLAG AG behält sich insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Lizenzstruktur vor, die von dem Verlagsrepräsentant zu zahlenden Lizenzgebühren zu Beginn eines jeden neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern, insbesondere zu erhöhen. Die Änderung teilt die WELTVERLAG AG dem Verlagsrepräsentanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch Veröffentlichung im Weltverlag Homeoffice vor der Änderung mit. Erhöhungen der Lizenzgebühren um mehr als 5 % geben dem Verlagsrepräsentanten das Recht der Erhöhung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt der Lizenzvereinbarung bekannte Änderungen von Entgelten sind nicht mitteilungs pflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des Verlagsrepräsentanten. Im Falle des Widerspruchs ist die WELTVERLAG AG berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen. Einer Umstellung auf die Nettofaktura der jeweilig geltenden Brutto – Lizenzgebühren zzgl. der dann jeweiligen geltenden länderspezifischen Mehrwertsteuer, durch Wegzug oder Sitzverlegung der Weltverlag AG in ein Nicht – EU Land, stimmt der Verlagsrepräsentant vorsorglich zu.

§ 5 Pflichten des Verlagsrepräsentanten

(1) Der Verlagsrepräsentant ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Dem Verlagsrepräsentanten ist es untersagt, die Rechte Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder im Rahmen seiner Tätigkeit sonst wie gegen geltendes Recht zu verstoßen. Der Missbrauch oder die Vornahme rechtswidriger Handlungen wie z.B. die Verwendung ungenehmigter oder unlauterer Werbung ist untersagt. Dem Verlagsrepräsentanten ist es insbesondere nicht gestattet, falsche oder irreführende Angaben über WELTVERLAG AG Produkte oder das Vertriebssystem zu machen, sich unzulässiger Werbemittel wie z.B. Spam-Mails zu bedienen oder im Rahmen der Werbung die Markenrechte Dritte z.B. im Rahmen der Google AdWords Werbung zu verletzen. In sämtlichen Emails, die der Verlagsrepräsentant zu Werbezwecken verschickt, die in Zusammenhang mit dem Vertriebssystem oder Produkten der Weltverlag AG stehen, hat der Verlagsrepräsentant deutlich seinen Namen, seine Telefonnummer, seine Adresse und folgenden Zusatz anzubringen. „Dies ist keine offizielle Werbung der Weltverlag AG – Für sämtliche Inhalte und Verstöße laut Telekommunikationsgesetz haftet der Versender dieser Mail“. Desweiteren ist die Verlinkung auf andere Webseiten, die entweder pornografische, rassistische oder Inhalte anderer Vertriebsunternehmen oder Verlage beinhalten, verboten.

(3) Der Verlagsrepräsentant handelt als selbständiger Unternehmer. Er ist kein Handelsvertreter sondern Vertragshändler, so dass keine Umsatzvorgaben oder Abnahmepflichten bestehen.

(4) Der Verlagsrepräsentant ist als selbständiger Vertragshändler für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung oder eines Nachweises als Kleingewerbetreibender eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Verlagsrepräsentant alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für die WELTVERLAG AG erwirtschaftet ordnungsgemäß an seinem Sitz zu versteuern und auch die gegebenenfalls angefallene und ausgekehrte Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die WELTVERLAG AG behält sich vor, für Steuern und Abgaben, die ihr durch Nichtanmeldung des Gewerbes erwachsen, diese von der vereinbarten Provision in Abzug zu bringen bzw. einzufordern, außer der Verlagsrepräsentant hat die Nichtanmeldung nicht zu vertreten.

(5) Dem Verlagsrepräsentanten ist es verboten zusätzliche Wettbewerbsprodukte, insbesondere Ebooks, hier eigene und fremde, sowie andere Verlagsprodukte anzubieten oder als Zugabe zu vermarkten, es sei denn hierzu liegt eine schriftliche Einwilligung der WELTVERLAG AG vor. Andere als Wettbewerbsprodukte darf der Verlagsrepräsentant neben seiner Tätigkeit für die WELTVERLAG AG uneingeschränkt auch im Bereich des Network Marketings vertreiben. Dem Verlagsrepräsentanten ist es in jedem Fall nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Firmen an andere WELTVERLAG AG Verlagsrepräsentanten zu vertreiben. Außerdem ist es dem Verlagsrepräsentanten untersagt, andere WELTVERLAG AG Verlagsrepräsentanten für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.

(6) Der Verlagsrepräsentant hat absolutes Stillschweigen über Betriebsgeheimnisse der WELTVERLAG AG und über seine Struktur zu wahren. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

(7) Als Werbemittel darf der Verlagsrepräsentant nur die offiziellen Unterlagen der WELTVERLAG AG verwenden, die auch dort zu beziehen sind. Die Verwendung eigener Verkaufsunterlagen oder Werbemittel bedarf der schriftlichen Einwilligung der WELTVERLAG AG. Der Verkauf und die Bewerbung von WELTVERLAG AG Produkten im Kino, über das Fernsehen, das Radio oder über die Printmedien bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der WELTVERLAG AG. Der Verkauf und die Bewerbung von

WELTVERLAG AG Produkten und des Marketingsystems über das Internet ist ausschließlich über die offiziellen Seiten der WELTVERLAG AG erlaubt. Das Anbieten der WELTVERLAG AG Produkte und des Marketingsystems auf eigenen Webseiten, ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch die WELTVERLAG AG erlaubt. Das Anbieten von WELTVERLAG AG Produkten über Internet-Versandhäuser, in anderen Internetverkaufsplattformen, in Internetauktionshäusern (z.B. eBay) oder Tauschbörsen ist untersagt. Eigene Homepages müssen zusätzlich auf der Eingangsseite jedenfalls den Vermerk „Dies sind keine offiziellen Seiten der WELTVERLAG AG“ tragen.

(8) Der Verlagsrepräsentant ist nicht berechtigt, Produkte abweichend von den Verkaufspreisen der aktuellen Preisliste zu verkaufen. Etwaige Nachlässe sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der WELTVERLAG AG gestattet.

(9) Der Verlagsrepräsentant darf im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck vermitteln, dass er im Auftrag oder im Namen von WELTVERLAG AG handelt. Vielmehr ist er verpflichtet, sich als selbständiger WELTVERLAG AG Verlagsrepräsentant auszuweisen und vorzustellen. Internet-Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „Selbständiger Verlagsrepräsentant der WELTVERLAG AG“ aufweisen.

(10) Der Verlagsrepräsentant ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ oder herabwertend zu nennen bzw. andere Firmen negativ oder herabwertend zu bewerten.

(11) Sämtliche Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien, Banner, Drucksachen, Texte, etc. (einschließlich der Lichtbilder) der WELTVERLAG AG sind ebenso wie alle Inhalte der von der Weltverlag AG betriebenen Internetplattformen und Webseiten einschließlich des Home-Offices der WELTVERLAG AG sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von dem Verlagsrepräsentanten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der WELTVERLAG AG weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.

(12) Die Verwendung der Marken, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der WELTVERLAG AG ist nur im vertraglichen Rahmen gestattet und darüber hinaus nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung erlaubt. Die Verwendung der Marken, geschäftlichen Bezeichnungen und Werktitel einschließlich der Bezeichnung WELTVERLAG als Internetdomain ist ausdrücklich untersagt. Sofern der Verlagsrepräsentant unerlaubt Marken, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen einschließlich der Bezeichnung **WELTVERLAG**, insbesondere in Email – Adressen verwendet, verpflichtet er sich zur unentgeltlichen und vollständigen Übertragung der Rechte an die WELTVERLAG AG. Gleiches gilt für die Nutzung sämtlicher Bezeichnungen, Marken, Werktiteln, die sich aus eröffneten Onlineportalen der Weltverlag AG ergeben.

(13) Der Verkauf oder die Vermittlung von Produkten der Weltverlag AG durch den Verlagsrepräsentant darf nur in Staaten erfolgen, die von der WELTVERLAG AG als eröffnet erklärt wurden. Die Mitteilung der offiziellen Ländereröffnung erfolgt durch eine entsprechende Anzeige im Weltverlag Home-Office.

(14) Ein Verlagsrepräsentant ist nur zum Erwerb einer Lizenz und einer Position im Karriereplan berechtigt. Ihm ist es insoweit ausdrücklich untersagt über Dritte oder durch Gründung einer juristischen Person eine zusätzliche Lizenz und/oder Position im Karriereplan zu erwerben oder sich als Gesellschafter an mehr als einer Position zu

beteiligen. Gleiches gilt auch für den Status als Kunde. Hier gilt insbesondere das Verbot einer erneuten Registrierung von Vertretungsorganen bereits registrierter Körperschaften als Kunde unter einer bereits registrierten Position zum Zweck einer besonderen Vorteilnahme.

§ 6 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 5 geregelten Pflichten des Verlagsrepräsentanten erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die WELTVERLAG AG unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der Verlagsrepräsentant verpflichtet sich, die Abmahnkosten, nämlich insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Kommt es nach Ablauf der Frist im Sinne des Absatz (1) erneut zu demselben oder einem ähnlichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,00 € fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Verlagsrepräsentant zu ersetzen verpflichtet ist. Der Verlagsrepräsentant willigt ausdrücklich ein, dass die Vertragsstrafe von seinem Bankkonto eingezogen werden kann.

(3) Der Verlagsrepräsentant haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die die WELTVERLAG AG durch eine Pflichtverletzung im Sinne des § 5 entstehen, außer der Verlagsrepräsentant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(4) Der Verlagsrepräsentant stellt die WELTVERLAG AG für den Fall einer Inanspruchnahme wegen eines Verstoßes gegen eine der in § 5 geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Verlagsrepräsentanten gegen geltendes Recht auf die erste Anforderung der WELTVERLAG AG von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Verlagsrepräsentant insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts-, Behörden-, Bußgeld-, Straf- und Schadensersatzkosten zu übernehmen, die der WELTVERLAG AG in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 7 Kundenschutz

(1) Jenem Verlagsrepräsentant, der einen Interessenten, Kunden oder neuen Verlagsrepräsentanten erstmals bei WELTVERLAG AG gemeldet hat, wird dieser in seiner Struktur oder Kundenkartei zugeteilt (Kundenschutz), wobei das Datum des Eingangs bei der WELTVERLAG AG für die Zuteilung gilt. Die Weltverlag AG wird im Rahmen des Interessentenschutzes darauf achten, dass einmal registrierte Interessenten sich nicht erneut eintragen. Zur Überprüfung und Gewährleistung eines Interessentenschutzes ist die Eingabe absolut identischer Stammdaten seitens des Interessenten zwingend erforderlich. Erfolgt eine unterschiedliche Eingabe von Stammdaten, kann die Weltverlag AG keine Haftung für die Zuteilung von Interessenten übernehmen. Beantragt ein Interessent, Kunde oder Verlagsrepräsentant die Löschung seiner Daten, wird dieser mit einer internen Sperrfrist von 6 Monaten belegt. Erfolgt während dieser Sperrfrist eine erneute Eintragung als erneuter Interessent, Kunde oder Verlagsrepräsentant, wird dieser wieder in die alte Vertriebsstruktur eingeordnet. Die Weltverlag AG kann einen Interessenten – und Kundenschutz nur im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten gewährleisten und übernimmt keine Haftung für vorsätzliche Umgehungsdelikte seitens sich erneut registrierender Interessenten und Kunden.

(2) Entschließt sich ein Kunde oder Interessent, die Tätigkeit als WELTVERLAG AG Verlagsrepräsentant aufzunehmen, so gilt grundsätzlich der Verlagsrepräsentant als für Provisionen bezugsberechtigt, der ihn gemeldet hat oder über dessen VIP – Code eine Erstregistrierung erfolgte, sofern er die Berechtigung zur Gewinnung neuer Verlagsrepräsentanten im Sinne des § 2 erworben hat. Eine Betreuung des Kunden, des Verlagsrepräsentanten oder des Interessenten durch einen anderen Verlagsrepräsentanten ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger schriftlicher Einwilligung des meldenden Verlagsrepräsentanten und der WELTVERLAG AG oder im Rahmen des Platinum Leader Leadshare Programmes zulässig. Die WELTVERLAG AG steht es jedoch frei, bei gravierenden gesetzlich zulässigen Gründen von diesem Grundsatz abzuweichen.

(3) Der Verlagsrepräsentant ist verpflichtet, die Daten des Kunden, Interessenten oder Verlagsrepräsentanten ordnungsgemäß und vollständig zu übermitteln, sofern dies anders, als durch die eigene elektronische Registrierung erfolgt. Die WELTVERLAG AG ist berechtigt Namen und Adressen von Kunden, Interessenten oder Verlagsrepräsentanten aus ihren System zu löschen, wenn Werbesendungen und Pakete mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden oder eine Löschung seitens von Kunden, Interessenten, Scouts, Level O Repräsentanten oder Lizenzpartnern beantragt wurde oder der Verlagsrepräsentant nicht innerhalb einer angemessenen Frist die fehlerhaften Daten berichtigt. Dies gilt auch für Datenbankdubletten (Kunden, Interessenten oder Verlagsrepräsentanten, die verschiedenen Verlagsrepräsentanten durch vorsätzlich falsche Registrierungen mehrfach zugeordnet sind) bzw. unvollständige Daten. Sofern die WELTVERLAG AG durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten von dem Verlagsrepräsentant zurückzufordern, außer er hat die fehlerhafte Zustellung nicht zu vertreten.

§ 8 Werbemittel, Zuwendungen, Datenverarbeitung

(1) Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen der WELTVERLAG AG können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Verarbeitung von Daten für den Verlagsrepräsentant durch die WELTVERLAG AG ist prinzipiell kostenlos.

Als Ausnahme gilt die Weiterberechnung von PayPal Gebühren oder Gebühren von anderen Zahlssystemanbietern, die von den Provisionen in Abzug gebracht werden können.

§ 9 Lieferbedingungen

(1) Die Lieferung der Verlagsprodukte an den Verlagsrepräsentant erfolgt soweit nicht schriftlich anders vereinbart ab Lager der WELTVERLAG AG. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe des Verlagsproduktes an das sorgfältig ausgewählte, ausliefernde Unternehmen über.

(2) Entstehen der WELTVERLAG AG aufgrund der Angabe einer falschen Lieferadresse oder eines falschen Adressaten zusätzlich Versandkosten, so sind diese Kosten von dem Verlagsrepräsentant zu ersetzen, außer er hat die Falschangabe nicht zu vertreten.

§ 10 Zahlungsbedingungen / Provisionszahlungsmodalitäten / Abtretungsverbot

(1) Jeder Verlagsrepräsentant hier auch der Scout und Level 0 Verlagsrepräsentant, muss als Mindestvoraussetzung vor der Auszahlung von Provisionen einen Identitätsnachweis erbringen, sowie die Daten seiner Bankverbindung im Homeoffice hinterlegen. Der Identitätsnachweis kann in Form einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses erfolgen. Sofern ein Verlagsrepräsentant seinen 30-tägigen Testzugang verlängert und mindestens Verlagsrepräsentant 1 wird, ist er als Voraussetzung für die Provisionszahlung verpflichtet, einen gültigen Gewerbenachweis in Kopie zu erbringen. Zwingend erforderlich für den Anspruch auf eine Provisionsauszahlung ist ebenfalls die Übersendung des unterschriebenen, komplett ausgefüllten Antragsformulars zwischen der Weltverlag AG und dem Verlagsrepräsentanten, das automatisch bei Buchung einer Nutzungslizenz per PDF - Formular übersandt wird sowie im Homeoffice hinterlegt ist. Für Körperschaften gelten besondere Voraussetzungen, wie die Vorlage von Handelsregisterauszügen, Gesellschafterverträgen, Personalausweis des Geschäftsführers, Bestätigung einer gültigen UID - Nummer. Die Übermittlung vorgenannter Kopien kann als PDF Dokument per Email-Anhang an die entsprechende Abteilung innerhalb der WELTVERLAG AG erfolgen oder auf dem Postwege. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Eingangs des Identitätsnachweises und/ oder aller erforderlichen Unterlagen, ist die Bestätigung durch den Weltverlag, nicht der Versand eines Dokumentes. Die Grundvoraussetzung für die Eingangsbestätigung durch die WELTVERLAG AG ist die Lesbarkeit des einzureichenden Dokumentes. Ist die eindeutige Identifikation nicht vollziehbar, kann der Weltverlag Nachbesserung fordern. Die jeweiligen Adressen bzw. Emailanschriften zur Übersendung dieser und anderer erforderlicher Dokumente sind im WELTVERLAG Home-Office hinterlegt und gelten als bindend. Um eine zeitgerechte, korrekte und rechtlich nachweisbare Zusendung sicherzustellen, empfehlen wir die Übersendung von Kopien etwaiger Dokumente auf dem Postweg per Einschreiben und Rückschein an die Zustellungsanschrift der WELTVERLAG AG.

(2) Provisionen des Verlagsrepräsentanten können nur auf Konten ausbezahlt werden, die auf seinem Namen oder einer juristischen Person lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit der WELTVERLAG AG stehen. Auszahlungen auf fremde Konten oder an eine Bankverbindung im Ausland, die nicht mit dem Wohnsitz des Verlagsrepräsentanten identisch sind, können nicht vorgenommen werden. Bei juristischen Personen gilt für die Auszahlung der Ort der Registrierung im jeweiligen Handelsregister oder der Sitz. Auszahlungen an Tochtergesellschaften können nicht vorgenommen werden.

(3) Provisionsansprüche seitens eines Verlagsrepräsentanten bestehen nur, sofern eine für den Zeitpunkt des Provisionsanspruches gültige und bezahlte Nutzungslizenz vorliegt. Versäumt ein Verlagsrepräsentant die rechtzeitige Verlängerung seiner Nutzungslizenz, so wird das Vertragsverhältnis automatisch mit Ablauf der alten Nutzungslizenz deaktiviert. Hiermit erlöschen sämtliche Provisionsansprüche bis zum Zeitpunkt einer erneuten Aktivierung einer weiterführenden Nutzungslizenz. Die Wahl der Nutzungslizenz regelt gleichfalls die Höhe der vereinbarten weiteren Provisionsansprüche, auch dann, wenn der Verlagsrepräsentant künftig zu geringeren

Provisionssätzen für die Vermittlung von Verlagsprodukten bezahlt wird. Wählt ein Verlagsrepräsentant mit der bisherigen Qualifikation zum Premium Leader oder Platinum Leader für die Verlängerung seiner Nutzungslizenz, den weiterführenden Status einer Nutzungslizenz des Verlagsrepräsentanten des Level 1 bis 4 oder niedriger, dann erfolgen künftige Provisionsauszahlungen zu den vereinbarten Konditionen des gewählten Nutzungsrechtes mit all seinen Einschränkungen. Das heißt der bisherige Premium Leader oder Platinum Leader verwirkt sämtliche Ansprüche seiner bisherigen Qualifikation.

(4) Sämtliche Provisionszahlungen basieren auf dem jeweiligen Netto – Vergütungswert, dem sogenannten CV-Wert eines Verlagsproduktes. Aufgrund interner erforderlicher Mindestkalkulationen, sich verändernde Kostengrundlagen, länderspezifischer Besonderheiten, wie unterschiedliche Mehrwertsteuererhebungen oder wesentliche Veränderungen in den Einkaufskonditionen, können die Netto – Vergütungswerte, CV – Werte, aller eigenen und fremden Produkte der Weltverlag AG, den jeweils gültigen Erfordernissen tagesaktuell angepasst und der Höhe nach, ohne Rücksprache und besondere Bekanntmachung verändert werden.

(5) Die WELTVERLAG AG ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist die WELTVERLAG AG zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrecht wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle gesetzlich erforderlichen Dokumente vorliegen wie z.B. die Kopie des Personalausweises, Verträge oder der Nachweis der Gewerbeanmeldung. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrecht von Provisionsauszahlungen, seitens der WELTVERLAG AG gilt als vereinbart, dass dem Verlagsrepräsentanten kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht. Die WELTVERLAG AG kann die zurückbehaltene Provision für die Zeit der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nach eigenem Ermessen auf ein Treuhandkonto einzahlen. Die Kosten für die Verwaltung der Provision auf einem solchen Treuhandkonto hat der Verlagsrepräsentant zu tragen, außer er hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch die WELTVERLAG AG nicht zu vertreten.

(6) Die WELTVERLAG AG ist berechtigt, mit Forderungen, die der WELTVERLAG AG gegen den Verlagsrepräsentant zustehen, gegen dessen Provisionsansprüchen wie auch sonstigen Ansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der Verlagsrepräsentant ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des Verlagsrepräsentanten aus Verlagsrepräsentantenverträgen sind ausgeschlossen. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet.

§ 11 Ausfall / Wartungsarbeiten an der Internetplattform und der WELTVERLAG Marketingsoftware

(1) Die WELTVERLAG AG unterhält für die Marketingsoftware nebst Internetzugang und Internetpräsenzen ein ständig überwachtes (Server-) System. Dem Verlagsrepräsentanten wird bei ordnungsgemäß laufendem System der jederzeitige Zugang zu den für ihn bestimmten Bereichen ermöglicht.

(2) Im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit und Integrität der Marketingsoftware, der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen, behält sich die WELTVERLAG AG das Recht vor, ihre Leistung temporär zu beschränken. Die WELTVERLAG AG verpflichtet sich dazu, Leistungsbeschränkungen nur bei einer Zumutbarkeit für den Verlagsrepräsentant und der Berücksichtigung der Interessen des Verlagsrepräsentanten vorzunehmen.

(3) Bei einem Systemausfall oder einem Schaden an der Marketingsoftware, der weder auf vorsätzliches noch grob fahrlässiges Verhalten der WELTVERLAG AG, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht, bestehen keine Ansprüche des Verlagsrepräsentanten auf Rücktritt, Minderung, Kündigung oder Schadensersatz.

(4) Vorausssehbare notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten oder technische Änderungen werden dem Verlagsrepräsentanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Betriebsunterbrechung angekündigt.

§ 12 Sperrung des Verlagsrepräsentanten

(1) Im Falle, dass der Verlagsrepräsentant nicht innerhalb von 90 Werktagen seit Registrierung und Kenntnisnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Provisionen, alle notwendigen Unterlagen erbringt, steht der WELTVERLAG AG die vorübergehende Sperrung der Lizenz des Verlagsrepräsentanten bis zum Zeitpunkt der Erbringung der erforderlichen Unterlagen zu. Der Zeitraum einer Sperre verlängert in keinem Fall die vereinbarte Nutzungszeit und berechtigt den Verlagsrepräsentanten ebenfalls nicht zur Kündigung oder verursacht eine Rückzahlung der bereits bezahlten Lizenz, außer der Verlagsrepräsentant hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Provisionsansprüche, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 innerhalb der WELTVERLAG AG als Rückstellung gebucht und verjähren mit Ablauf der jeweiligen Lizenz spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Für jeden Fall der Anmahnung ist die WELTVERLAG AG zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlich Kosten berechtigt.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich die WELTVERLAG AG das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. Die WELTVERLAG AG behält sich insbesondere vor, den Zugang des Verlagsrepräsentanten ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Verlagsrepräsentant gegen die in § 5 genannten Pflichten oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der Verlagsrepräsentant die entsprechende Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung der WELTVERLAG AG nicht innerhalb der in § 6 genannten Frist beseitigt.

§ 13 Dauer, Verlängerung und Beendigung des Vertrages und Folgen der Beendigung

(1) Der Verlagsrepräsentantenvertrag wird für die Dauer der jeweilig erworbenen Lizenz geschlossen und endet ohne gesonderte schriftliche Kündigung mit dem Ablauf einer gültigen Marketinglizenz. Die Weltverlag AG verzichtet auf ein einseitiges ordentliches Kündigungsrecht gegenüber den Verlagsrepräsentanten. Der Verlagsrepräsentant hat die Möglichkeit die bestehende Lizenz zu den jeweiligen Lizenzbedingungen kostenpflichtig zu verlängern oder eine andere neue Lizenz zu erwerben. Hierfür ist eine schriftliche Mitteilung der Vertragsverlängerung oder des neuen Lizenzerwerbs an die WELTVERLAG AG bis zum Ablauf des aktuellen Vertragsverhältnisses erforderlich. Dies kann ebenfalls durch einfache Buchung über das Internet im Abo Verfahren erfolgen. Ferner endet der Vertrag mit dem Tode des Verlagsrepräsentanten, sofern der Weltverlag AG kein testamentarischer Nachfolger während der Vertragslaufzeit benannt wird. Der Vertrag, die Position im Karriereplan wie auch die Lizenz können vererbt werden. Eine Fortsetzung des

Vertragsverhältnisses durch Erben unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Weltverlag AG. Unabhängig von der vertraglichen Dauer ist ein Upgrade, also der Erwerb der nächst höheren Lizenz jederzeit durch schriftliche Mitteilung oder Buchung einer Online – Abo – Lizenz durch den Verlagsrepräsentanten möglich.

(2) Unabhängig von der Vertragsdauer nach Absatz 1 behält sich die WELTVERLAG AG das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen eine der in § 5 geregelten Pflichten vor, sofern der Verlagsrepräsentant seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 6 Absatzes 1 nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche. Einer Abmahnung nach § 6 Absatz 1 bedarf es vor einer außerordentlichen Kündigung nicht, sofern ein weiteres Festhalten am dem Vertragsverhältnis aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung durch den Verlagsrepräsentanten für die WELTVERLAG AG unzumutbar ist.

(3) Im Falle der Beendigung eines Verlagsrepräsentantenvertrages oder des Ausscheidens des Verlagsrepräsentanten werden die Erstlinien des ausscheidenden Verlagsrepräsentanten, dem nächsten bezugsberechtigtem Lizenzpartner im Aktivstatus zugeteilt. Die durch dieses Rollup aufrückenden Erstlinien gelten für den Bezugsberechtigten neuen Verlagsrepräsentanten nicht als Original Erstline für die Qualifikation zum Platinum Leader Programm, sofern sich hierunter zum Zeitpunkt des Rollup, bereits qualifizierte Premium Leader befinden.

(4) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Lizenz, außer der Verlagsrepräsentant hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.

§ 14 Haftungsausschluss

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet die WELTVERLAG AG lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die WELTVERLAG AG, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der WELTVERLAG AG, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen auf die bei Vertragsschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die WELTVERLAG AG nicht außer im Falle eines grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der WELTVERLAG AG, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen. Gespeicherte Inhalte der Verlagsrepräsentanten sind für die WELTVERLAG AG fremde Informationen im Sinne des TMG.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 15 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der Lizenz auf Dritte

(1) Die WELTVERLAG AG ist jederzeit berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf Dritte, die ihren Sitz im In- oder Ausland haben, zu übertragen, sofern sich der Rechtsnachfolger an die gesetzlichen Vorschriften wie auch die geltenden Verträge hält. Sofern erforderlich werden die geltenden Verträge im Fall einer Übertragung des Geschäftsbetriebs auf Dritte binnen eines angemessenen Zeitraums entsprechend angepasst werden.

(2) Der Verlagsrepräsentant ist zur Übertragung seiner Lizenz, seiner Struktur, seiner Kunden und Interessenten sowie seiner Position im Marketingplan nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Weltverlag AG und vorheriger Vorlage des Kauf- und/oder Übertragungsvertrages mit dem Dritten, der von der WELTVERLAG AG geprüft und freigegeben werden muss, zulässig. Interessenten, Kunden, Level 0 Partner, Lizenzpartner der Level 1 bis 4, Premium Leader und Premium Leader Elite, die aus dem Premium Leader Leadshare Programm oder dem Platinum Leader Leadshare Programm oder durch freiwillige Zuteilung durch Umpositionierung seitens der Weltverlag AG oder aus deren eigenen Werbeaktivitäten stammen, stehen im alleinigen Eigentum der Weltverlag AG. Da es sich beim Marketingsystem der Weltverlag AG um ein einstufiges Direktvertriebsmodell handelt, kann lediglich der Provisionsanspruch aus eigenen gewonnenen Erstlinien veräußert werden, nicht der Rechtsanspruch auf die darunterliegende gesamte Kunden – und Vertriebsstruktur. Dieser Zusatz ist in jedem Kaufvertrag aufzunehmen. Weiterhin ist für die Übernahme einer Vertriebsposition der Vermerk anzubringen, dass der Käufer das bestehende Vertragsverhältniss mit allen Rechten und Pflichten unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Weltverlag AG fortführt. Die Festlegung eines Kaufpreises obliegt in seiner Höhe dem Verkäufer. Für jeden Verkauf einer Karriereposition ist der Weltverlag AG der rechtsgültige Kaufvertrag mit Kaufpreis und unterschriebenem Originalvertrag, mit allen Sondervereinbarungen vorzulegen und dieser, ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen innerhalb von 14 Tagen einzuräumen. Macht die Weltverlag AG nicht innerhalb von 14 Tagen nach Posteingang von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch, gilt ein stillschweigendes Einverständnis seitens der Weltverlag AG für den Verkauf an Dritte als vereinbart. Die Verkaufsoption ist der Weltverlag AG samt allen erforderlichen bereits gezeichneten Unterlagen per Einschreiben zu übersenden. Die Frist zur Wahrung und Ablauf des Vorkaufsrechts läuft ab Eingang aller Verkaufsunterlagen bei der Weltverlag AG.

§ 16 Datenschutzerklärung

(1) Durch das Ausfüllen und Übermitteln eines Verlagsrepräsentantenantrages übermittelt der Antragende personenbezogene Daten an die WELTVERLAG AG. Die WELTVERLAG AG verwendet die von dem Interessenten übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung,) gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts. Insoweit erhebt, speichert und verarbeitet die WELTVERLAG AG ausschließlich durch den Interessenten im Rahmen seiner Angaben in dem Formular zur Verfügung gestellte Daten.

(2) Die WELTVERLAG AG nutzt die Daten des Verlagsrepräsentanten zur Erfüllung des Vertrages und verwendet die personenbezogenen Daten dabei gemäß den Bestimmungen des deutschen und österreichischen Datenschutzrechts. Mit der Kündigung und der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, werden die Daten des Vertriebspartners, die nicht aus rechtlichen oder steuerlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, gelöscht. Diese Daten stehen einer weiteren Verwendung nicht mehr zur Verfügung.

§ 17 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Verlagsrepräsentant seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Erfüllungsort und der Gerichtsstand für die sich aus unserem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der WELTVERLAG AG.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Der WELTVERLAG AG ist zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu jeder Zeit berechtigt. Die WELTVERLAG AG wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Verlagsrepräsentant hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Im Falle des Widerspruchs ist die WELTVERLAG AG berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am Nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Vertragsbedingungen: 15.5.2008. Diese AGB's ersetzen alle mündlichen Nebenabreden.